1. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für alle von der MEGGLE Bakery GmbH (nachfolgend „**MEGGLE**“) mit ihren Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“) über den Einkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren““) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, geschlossenen Verträge einschließlich der zugrundeliegenden Bestellungen und Annahmeerklärungen von MEGGLE sowie etwaiger Nebenabsprachen. Sie gelten entsprechend auch für den Bezug von Werk- und Dienstleistungen („Werk- oder Dienstleistung“). An die Stelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Erbringung der Dienstleistung.

1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, MEGGLE hat ihrer Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Die AEB gelten selbst dann, wenn MEGGLE in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.

1.4 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.5 Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die AEB in ihrer jeweiligen Fassung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.6 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Lieferanten und abweichende Angaben in den Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen von MEGGLE haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von MEGGLE maßgebend.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss gegenüber MEGGLE abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.8 Vertragspartner ist ausschließlich MEGGLE, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Insbesondere haftet keine andere der MEGGLE Gruppe angehörige Gesellschaft für Pflichten von MEGGLE.

2. Vertragsschluss, Schrift-/Textform, Eigentum an Unterlagen und Gegenständen, Änderung der Ware/ Werk- oder Dienstleistung

2.1 Alle Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen, sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform oder mindestens einer der nachfolgend genannten Formen: Austausch von Signaturen durch branchenübliche elektronische Signatursoftware und/oder den Austausch von eingescannten Dokumenten mit handschriftlicher Unterschrift, SAP-Bestellungen mittels Fax oder E-Mail. Die Schriftform sowie die ausdrücklich genannten Formen gelten als „schriftlich“ im Rahmen dieser AEB.

2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten – unter Angabe der Bestellnummer – unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, ist MEGGLE fünf Tage an ihre Bestellungen gebunden.

2.3 Im Einzelfall von MEGGLE vorgegebene und vom Lieferanten bestätigte Zeichnungen und Spezifikationen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne, Zeichnungen und Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Unvollständigkeiten, Schreib- und Rechenfehlern in den von MEGGLE vorgelegten Unterlagen, z.B. bei Bestellungen, Zeichnungen und Plänen, besteht für diese Unterlagen keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Unterlagen korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Muster, Modelle und Aufmachungen, etc. sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte (nachfolgend „**Unterlagen und Gegenstände**“), die MEGGLE einer Anfrage oder Bestellung beigefügt oder dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages überlassen hat, bleiben Eigentum von MEGGLE. Ergänzend gilt Ziffer 14. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE überlassen werden. Alle Rechte hieran, insbesondere Urheberrechte, stehen MEGGLE zu.
Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind die Unterlagen und Gegenstände unverzüglich mit Erledigung der Bestellung bzw. Durchführung des Vertrages, auch ohne besondere Aufforderung, an MEGGLE zurückzugeben. Auf Grundlage der Unterlagen und Gegenstände im Auftrag von MEGGLE hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE an Dritte geliefert werden.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit („Exportkontrolle“) unterliegt. Unterliegt die bestellte Ware einer Exportkontrolle, verneint der Lieferant dies aber oder unterlässt er die Information nach Satz 1, ist MEGGLE berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, MEGGLE von Forderungen Dritter (z.B. Schadensersatz; Bußgelder) freizustellen, die darauf beruhen, dass die bestellte Ware einer Exportkontrolle unterliegt, soweit MEGGLE kein eigenes Verschulden trifft. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die unterlassene oder fehlerhafte Information nach Satz 1 nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von MEGGLE werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

2.6 Der Lieferant hat auf Wunsch von MEGGLE Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung oder in der Ausführung der Werk- oder Dienstleistung vorzunehmen, sofern die Änderungen handelsüblich und dem Lieferanten zumutbar sind. Eventuell durch die Änderungen gemäß Satz 1 anfallende Mehrkosten werden von MEGGLE nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 2.7 getragen, Minderkosten sind zu Gunsten von MEGGLE zu berücksichtigen.

2.7 Eine vom Lieferanten geltend gemachte Preiserhöhung aufgrund einer Änderung gemäß Ziffer 2.6 hat innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung von MEGGLE beim Lieferanten und vor Durchführung der Änderung zu erfolgen. Wird die Preiserhöhung nicht innerhalb angemessener Frist oder wird sie erst nach Durchführung der Änderung geltend gemacht, entfällt ein entsprechender Anspruch des Lieferanten. MEGGLE hat den Lieferanten in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen. Der Lieferant hat Mehrkosten zu belegen. Auf eine durch die Änderung erforderliche Verschiebung des Liefer- oder Leistungstermins hat der Lieferant MEGGLE unverzüglich hinzuweisen.

3. Lieferbedingungen, Liefertermine und Lieferfristen, Unterrichtungspflicht bei Verzögerungen, Lieferverzug, Vertragsstrafe, höhere Gewalt, Teillieferungen, Mehr-/Minderlieferungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten

3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko. Einen etwaigen Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten erkennt MEGGLE nicht an. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei MEGGLE oder der vereinbarten Empfangsstelle bzw. die Erklärung der Abnahmebereitschaft im Falle einer Werks- oder

Dienstleistung. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich MEGGLE vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. MEGGLE ist berechtigt, einen detaillierten Nachweis über diese Umstände zu verlangen. Erfolgt die Mitteilung des Lieferanten nicht unverzüglich oder unzureichend, kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Lieferanten behält sich MEGGLE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche sowie einen Rücktritt vom Vertrag bzw. dessen Kündigung vor.

3.3 MEGGLE ist im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden vollendeten Werktag (Montag bis Samstag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und von MEGGLE) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Nettowertes der Waren/ Werks- oder Dienstleistungen zu verlangen, mit deren Lieferung sich der Lieferant in Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettowerts dieser Waren. MEGGLE kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Erfüllung ihrer letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, erklären. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche und Rechte von MEGGLE wegen des Verzugs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen Zahlungen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche vollständig angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

3.4 Sollte MEGGLE an der Annahme der bestellten Ware bzw. Abnahme, sofern gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, denen weder eigenes, noch zurechenbares Verschulden von MEGGLE zugrunde liegt, verhindert sein, so verschiebt sich der Annahmezeitpunkt bzw. Abnahmezeitpunkt um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verhinderung. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Krieg, Sabotage, Feuer, Explosion, Wasser oder Naturkatastrophen/extreme Naturereignisse wie Unwetter, rechtmäßige Arbeitskämpfe und Streiks, Pandemien, Epidemien und Seuchen, behördliche Anordnungen, Unterbrechung / Aussetzung oder sonstige Beeinträchtigung der Energieversorgung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs sowie Cyber-Angriffe auf die IT-Systeme von MEGGLE oder einen Erfüllungsgehilfen durch Dritte, aber auch eine wesentliche Veränderung der Nachfrage an von MEGGLE produzierten Waren z.B. aufgrund von Viruserkrankungen wie Maul- und Klauenseuche oder Blauzungenkrankheit. Erstreckt sich diese Verhinderung bei MEGGLE über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so ist MEGGLE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Schadensersatzanspruch des Lieferanten besteht. Dies gilt für diejenigen Aufträge, die zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten noch nicht bearbeitet wurden. Bereits begonnene oder ausgeführte Aufträge werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.

3.5 Teillieferungen- oder -leistungen sind nur mit Zustimmung von MEGGLE zulässig und sind z.B. in den Versanddokumenten entsprechend zu kennzeichnen.

3.6 Überlieferungen werden von MEGGLE bis zu 3 % akzeptiert. Bei einer Überlieferung von mehr als 3 % verpflichtet sich der Lieferant zur Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses auf die zu viel gelieferte Ware. Unterlieferungen werden von MEGGLE nicht akzeptiert, auch wenn eine Warenannahme erfolgt.

3.7 Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Der Lieferant darf die Herstellung des Werkes oder die Ausführung der Leistung, auch teilweise, nur mit vorheriger Zustimmung von MEGGLE an Dritte übertragen. Bei der Vertragserfüllung eingesetzte Zulieferer/ Subunternehmer des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB, ohne dass er den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB führen kann.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Erfüllung seiner Pflichten ohne die vorherige Zustimmung von MEGGLE weder generative künstliche Intelligenz (KI) direkt oder indirekt zu implementieren noch KI zur Erfüllung seiner Pflichten zu verwenden. MEGGLE kann die Zustimmung zur Nutzung von KI nach billigem Ermessen erteilen oder ablehnen. Auch kann er seine Zustimmung an die Einhaltung strenger Vorgaben und Anforderungen in Bezug auf die Architektur der KI , die Sicherheit und die Wahrung der Vertraulichkeit knüpfen.

4. Dokumentation, Angaben auf Rechnungen und Lieferunterlagen, Kennzeichnung

Jeder Sendung sind, soweit nicht Sammelrechnungen vereinbart wurden, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung und eine Kopie sowie jeweils in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine, Packzettel und Analysenzertifikate beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- die Auftragsnummer und die Artikelnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Restmenge bei Teillieferungen

5. Preise, Verpackung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgezeichnet ist.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro „delivery duty paid" (DDP, Incoterms 2020) inklusive Kosten für Versicherung und Zölle.

5.3 Soweit die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, so ist sie zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat in diesem Fall die von MEGGLE vorgegebene Verpackung zu verwenden. Der Lieferant ist auf Verlangen von MEGGLE verpflichtet, die Transportverpackungen kostenlos zurückzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen, Rechnungstellung, Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht von MEGGLE

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Werk- oder Dienstleistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 4 mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. MEGGLE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Entsprechen Rechnungen nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen gemäß Ziffer 4, kann MEGGLE sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung der vereinbarte Liefertermin.

6.2 Bei Teillieferungen gilt Ziffer 6.1 entsprechend. Teillieferungen sind zusätzlich separate Teilrechnungen beizufügen.
Die Rechnung, welche die Ware begleitet, muss den identischen Wert haben wie die Originalrechnung. Andere Rechnungen können nicht bezahlt werden. Rechnungen sind per E-Mail als pdf Datei an eingangsrechnungen.bakery@meggle.com oder MEGGLE Bakery GmbH, Haßlocher Straße 19, 99189 Gebesee, zu senden.

6.3 Der Lieferant darf seine Forderungen gegen MEGGLE nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, MEGGLE hat seine Zustimmung dazu erteilt oder der Lieferant hat seinem Vorlieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt. Ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. MEGGLE kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten. Der Lieferant hat MEGGLE alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

6.4 Das Schweigen zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der Rechnung, auch wenn der Lieferant MEGGLE zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MEGGLE im gesetzlichem Umfang zu. MEGGLE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen. MEGGLE ist weiter berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten.

6.6 Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, sofern der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank eingegangen ist.

6.7 Der Lieferant ist allein für die Versteuerung der Vergütung/Zahlung sowie die Erfüllung seiner sozialversicherungsrechtlichen Pflichten verantwortlich. Der Lieferant versichert, maximal 80 % seiner Einnahmen mit MEGGLE zu generieren.

7. Qualität, Qualitätssicherung, Kontrolle und Zutritt zu den Betriebs- und Produktionsstätten des Lieferanten, Stichprobenkontrolle

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Insbesondere müssen Lebensmittel bzw. alle Rohstoffe und Hilfsstoffe in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Auflagen entsprechen.

7.2 Dem Lieferanten sind das Einsatzgebiet und die Art und Weise der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware bekannt und er bestätigt mit seiner Lieferung die Geeignetheit der gelieferten Waren für diesen Einsatzzweck. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen wie technischen Daten einzuhalten.

7.3 Der Lieferant hat alle Maßnahmen und Vorrichtungen zu ergreifen, um die Lieferung gleichbleibender, mangelfreier Qualität zu gewährleisten.

7.4 MEGGLE ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Produktions- und Endkontrollen sowie Qualitätsuntersuchungen und -kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, MEGGLE zu diesem Zweck nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den betroffenen Betriebs- und Produktionsstätten sowie Einsicht in die einschlägigen Dokumentationen zu gewähren. Hierbei festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich behoben. Die von MEGGLE eingesetzten Prüfer sind verpflichtet, sich auf Verlangen ausweisen zu können.

7.5 Jede Lieferung kann bei MEGGLE durch eine Stichprobenkontrolle kontrolliert werden. MEGGLE ist berechtigt, bei einem negativen Ergebnis der Stichprobenkontrolle eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Wird das negative Ergebnis bestätigt, muss eine Vollkontrolle der Ware erfolgen. Ziffer 9.1 bleibt hiervon unberührt.

8. Gefahrübergang, Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, bspw. in einem Liefervertrag, erfolgt die Lieferung „delivery duty paid“ (DDP, Incoterms 2020). Soweit eine Abnahme gesetzlich, insbesondere im Rahmen von Werkverträgen, vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

9. Mängelrüge, Mängelhaftung

9.1 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für MEGGLE gemäß § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Sofern die Ware durch die Untersuchung unbrauchbar wird, reicht eine Stichprobe der gelieferten Ware aus. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. MEGGLE hat Mängel unverzüglich, bei offensichtlichen Mängeln jedoch spätestens 10 Arbeitstage ab Lieferung und bei versteckten Mängeln 10 Arbeitstage ab Entdeckung zu rügen.

9.2 Mängelansprüche von MEGGLE sowie MEGGLEs Ansprüche bei sonstigen Pflichtverletzungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen gelten.
Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange ein Dritter die Rechtsverletzung– insbesondere mangels Verjährung – noch gegen MEGGLE geltend machen kann. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfüllungsort der Nacherfüllung/ Nachbesserung ist der Sitz von MEGGLE, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.3 Bei mangelhafter Lieferung/ Leistung (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung, unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) hat MEGGLE gegenüber dem Lieferanten nach Wahl von MEGGLE einen Anspruch auf kostenlose Mangelbeseitigung oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; MEGGLEs gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Mangelprüfung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
Die Schadensersatzhaftung von MEGGLE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MEGGLE jedoch nur, wenn bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt war, dass kein Mangel vorlag.

9.4 Lieferanten, die auf dem Gelände von MEGGLE tätig werden, erhalten von MEGGLE eine „Einweisung für Fremdfirmen“. Diese Einweisung ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Einhaltung dieser, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und Qualitätsanforderungen von MEGGLE, setzt MEGGLE zwingend voraus. MEGGLE ist berechtigt, bis zur Schlussrechnung des Lieferanten einen Einbehalt von bis zu 10% des Auftragswertes vorzunehmen, wenn entweder mindestens drei geringfügige oder eine schwere Zuwiderhandlung festgestellt und dem Lieferanten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme mitgeteilt werden. Die Höhe des Einbehalts liegt im Ermessen von MEGGLE, kann vom Lieferanten auf dessen Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden. Im Übrigen bleiben etwaige Rechte und Ansprüche wie z.B. das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bestehen.

9.5 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, besondere Dringlichkeit, drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) nicht in Betracht, ist MEGGLE unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Soweit möglich, wird MEGGLE den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.

9.6 MEGGLE ist bei Vorliegen eines Mangels zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MEGGLE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass kein Mangel vorliegt bzw. dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

9.7 Im Falle der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist neu. Im Falle der Nachbesserung gilt dies jedoch nur, soweit es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt sowie wenn der Lieferant nicht in Ausführung einer ihn (vermeintlich) treffenden Pflicht zur Nacherfüllung, sondern rein aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelt, etwa wenn nur ein geringfügiger Mangel vorliegt, der ohne nennenswerten Aufwand beseitigt wird.

9.8 Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Rechte bei Mängel hinausgehen, bleiben unberührt.

10. Eigentumsübergang, Verarbeitung/Verkauf gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er das uneingeschränkte Recht besitzt, die bestellte Ware zu veräußern bzw. die vereinbarte Leistung zu erbringen und dass keine Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

10.2 Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt MEGGLE nicht an.

10.3 MEGGLE ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, gelieferte Ware vor dem Eigentumserwerb zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

11. Rücktritt vom Vertrag/ Kündigung des Vertrags, Vertragsanpassung

11.1 MEGGLE ist - neben Ziffern 2.5, 3.2, 3.4 und 9.5, - berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder diesen zu kündigen,

- sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, oder sofern das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden,
- wenn die Produktion der Ware oder Ausführung der Werk- oder Dienstleistung ohne schriftliche Zustimmung von MEGGLE vom Lieferanten einem Subunternehmer/Vorlieferanten übertragen wird oder an einer anderen als der mit MEGGLE vereinbarten Produktionsstätte erfolgt,
- wenn der Lieferant nicht mehr über gültige Zertifikate bzw. sonstige Genehmigungen verfügt oder Änderungen der Angaben in der Lieferantenerklärung nicht mitgeteilt hat, die bei Vertragsschluss vorhanden waren und für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Lieferung wesentlich sind,
- der Lieferant gegen die Vorschriften aus Ziffer 15 verstößt,
- der Lieferant gegen die Vorschriften aus Ziffer 16 verstößt,
- der Lieferant gegen die Vorschriften aus Ziffer 18 verstößt oder
- der Lieferant gegen die Vorschriften aus Ziffer 19 verstößt.

11.2 MEGGLE vertreibt seine Endprodukte teilweise weltweit. Der uneingeschränkte Export ist für MEGGLE unabdingbare Geschäftsgrundlage. Sollten nachträglich Umstände auftreten, die ein Festhalten am Vertrag für MEGGLE unzumutbar machen z.B. im Falle von höherer Gewalt oder auch bei einer unvorhersehbaren, starken Veränderung der Nachfrage, so ist MEGGLE berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

12. Produkthaftung, Versicherung, Haftung von MEGGLE

12.1 Soweit der Lieferant für einen schadenstiftenden Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MEGGLE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche MEGGLE durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt MEGGLE von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne der vorstehenden Ziffer 12.1. Weitergehende Ansprüche und Rechte von MEGGLE bleiben unberührt.

12.3 Ungeachtet weiterer Pflichten wird der Lieferant MEGGLE unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer 12.2 durch MEGGLE oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen.

12.4 Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird MEGGLE den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion hat MEGGLE das Letztentscheidungsrecht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.5 Gegen die in dieser Ziffer 12 beschriebenen Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindest-Deckungssumme von EUR 15 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE über solche Umstände (insbesondere Regressansprüche Dritter) zu informieren, die dazu führen können, dass die o.a. Mindest-Deckungssumme im Falle eines zugunsten von MEGGLE bestehenden Anspruches nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden kann. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

12.6 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MEGGLE, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von MEGGLE gewährte Garantie fallen, haftet MEGGLE nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen durfte, haftet MEGGLE nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant räumt MEGGLE an allen schutzrechtsfähigen (Bestandteilen von) Waren und Dienstleistungen das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, die (Bestandteile von) Waren oder Arbeitsergebnissen zum Zwecke der Integration in andere Produkte zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. MEGGLE ist in dem vorgenannten Rahmen berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Nach schriftlicher Aufforderung von MEGGLE ist der Lieferant verpflichtet, MEGGLE die offenen Dateien, oder vergleichbare Daten wie Source-Codes, zur Verfügung zu stellen und hieran das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht einzuräumen.

13.2 Der Lieferant hat die bestellten Waren oder Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber-, Design-, Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechten, anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen erworbenen Rechtspositionen (nachfolgend „**Schutzrechte**“), zu liefern. Sofern diese Rechteeinräumung die vorherige Einräumung an den Lieferanten durch einen Dritten voraussetzt, garantiert der Lieferant, eine den Anforderungen der Ziffer 13 genügenden Vereinbarung mit dem Dritten zu schließen oder geschlossen zu haben.

13.3 Der Lieferant stellt MEGGLE von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen oder im Falle wettbewerbsrechtlicher Ansprüche von Dritten ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die MEGGLE im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 13.3 für sämtliche MEGGLE entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen.

13.4 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferte Ware nach von MEGGLE übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht wusste bzw. nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13.5 Produktions- und Maschinendaten sind alle beim Einsatz bei MEGGLE erhobenen und generierten Daten, die bei Nutzung der Ware oder der Werk- oder Dienstleistung anfallen, insbesondere wenn sie Rückschlüsse auf die Produktionsprozesse ermöglichen. MEGGLE ist Inhaber alle Rechte an diesen Produktions- und Maschinendaten und Statistiken, Analysen oder weiterführenden Informationen, die auf Basis der Produktions- und Maschinendaten durch oder für MEGGLE erstellt werden. Die Nutzung der Produktions- und Maschinendaten durch den Lieferanten zur Analyse und Verwertung der Ergebnisse dieser Analyse für eigene Zwecke wie die Entwicklung und Verbesserung eigener Waren oder Werk- oder Dienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEGGLE.

14. Materialbeistellung, Eigentum

14.1 Beigestelltes Material bleibt Eigentum von MEGGLE. Es ist als solches getrennt zu lagern und als Eigentum von MEGGLE zu kennzeichnen. Überlassenes Material darf nur zur Durchführung des Vertrages mit MEGGLE verwendet werden. Es ist nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung von MEGGLE herauszugeben.

14.2 Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Er wird das beigestellte Material gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert auf eigene Kosten versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant MEGGLE vorab alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; MEGGLE nimmt die Abtretung hiermit an.

14.3 Die Gegenstände, die mit dem von MEGGLE beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von MEGGLE. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für MEGGLE vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch MEGGLE.

14.4 Im Preis sind die Kosten für die Lagerung der für MEGGLE verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

15. Compliance; IT-Sicherheit, Kontrollrechte

15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass

a) er die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption einhält und die von ihm zur Erfüllung des Vertrages mit MEGGLE eingesetzten Vorlieferanten und Subunternehmer, insbesondere die in Ziffer 16. genannten Pflichten in der Lieferkette einhalten;

b) ausländische Mitarbeiter/innen aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzen

c) und dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung, etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzen;

d) die in Ziffer 15 lit. b) benannten Unterlagen auf Verlangen MEGGLE oder dessen Vertragspartnern vorlegen; und

e) nur Mitarbeiter einsetzen, die die notwendigen Qualifikationen aufweisen.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich zu Sicherheitsupdates, soweit in seiner IT-Infrastruktur Komponenten Dritter eingesetzt werden, sowie dazu, eigene Maßnahmen zur Gewährleistung der Cybersicherheit gemäß des aktuellen Stands der Technik zu ergreifen. Ferner wird der Lieferant MEGGLE über sicherheitsrelevante Vorfälle oder Sicherheitsverstöße im Bereich der IT des Lieferanten sowie dessen Erfüllungsgehilfen, die das Vertragsverhältnis mit MEGGLE betreffen könnten, unverzüglich, vorab per E-Mail an Informationssicherheit@meggle.com und sodann telefonisch, unterrichten.

15.3 MEGGLE ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Umsetzung der Pflichten aus den vorstehenden Regelungen der Ziffer 15 beim Lieferanten zu überprüfen.

16. Pflichten in der Lieferkette

16.1 MEGGLE erwartet von Lieferanten die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und deren angemessene Adressierung innerhalb der Lieferkette der Geschäftspartner. Es gelten folgende Mindeststandards:

Der Lieferant gewährleistet, den MEGGLE Verhaltenskodex für Partner als sozialen Mindeststandard einzuhalten. Der aktuelle Verhaltenskodex für Partner ist auf https://www.meggle-group.com/coc einsehbar.

a) In Ergänzung erwartet MEGGLE die Einhaltung der folgenden Grundsätze, die Gegenstand der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken wie im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz LkSG (Supply Chain Due Diligence Act) beschrieben sind:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen

- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Das Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechts position (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 LkSG ergeben) zu beeinträchtigen und dessen Rechts widrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kom menden Umständen offensichtlich ist
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen)
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP haltigen Abfäl len
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

16.2 Der Lieferant wird mit MEGGLE kooperieren und MEGGLE auf eigene Kosten bestmöglich bei allen geforderten Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der oben genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards unterstützen, insbesondere bei Schulungen und Weiterbildungen, bei Kontrollen und im Zusammenhang mit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmenplänen.

16.3 Der Lieferant wird MEGGLE unverzüglich auf ausdrückliche Aufforderung hin nach dem Need-to-know-Prinzip über von ihm festgestellte schwerwiegenden Risiken und Verletzungen und die von ihm ergriffenen Maßnahmen informieren und mitteilen, ob, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen wirksam waren.

16.4 MEGGLE unterhält ein angemessenes Hinweisgeberverfahren, das Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogen Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.
https://www.meggle-group.com/hinweisgeber-system

16.5 MEGGLE behält sich vor, die Anforderungen an die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards auch in einem Dauerschuldverhältnis anzupassen, sofern MEGGLE hierzu durch die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten im Rahmen des LKSG verpflichtet ist. Sofern möglich, wird MEGGLE den Lieferanten über bevorstehende Risikoanalysen informieren.

17. Nachhaltigkeit

Der Lieferant wird sich bemühen, nachhaltig und ressourcenschonend zu handeln. Ferner ist der Lieferant bestrebt, ein nachhaltigeres Wirtschaften zu fördern, die Umwelt zu schützen und den Ausstoß von Emissionen z.B. CO2 zu reduzieren, die zum Treibhausgaseffekt und zur Erwärmung der Erdatmosphäre beitragen.
Wird eine der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten aufgeführte Ware geliefert, muss diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Der Lieferant wird MEGGLE bei der Erfüllung von EUDR-Sorgfaltspflichten unterstützen, insbesondere etwaige Sorgfaltserklärung zur Verfügung stellen.

18. Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Marketingmaßnahmen

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen, die ihm von MEGGLE zugänglich gemacht wurden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie (i) waren zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder werden es danach, (ii) werden dem Lieferanten von einem Dritten, ohne dass dieser gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, offengelegt, (iii) waren bei Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten oder ihm bekannt, oder (iv) wurden vom Lieferanten unabhängig vom Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen entwickelt. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann MEGGLE die sofortige Herausgabe verlangen.

18.2 Zu den Geschäftsgeheimnissen gemäß Ziffer 18.1 zählen insbesondere innerbetriebliche Abläufe von MEGGLE, die Konditionen des geschlossenen Vertrages, von MEGGLE erhaltene Unterlagen und Informationen, Personendaten, Spezifika des Entwicklungsprojektes einschließlich der dazu eingesetzten Systeme, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten, der technische Stand, der Aufbau und der Betrieb der Produktionsanlagen einschließlich Beschreibungen, Zeitplänen, Zielen, Konstruktionszeichnungen, Plänen, wobei unerheblich ist, auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind, ob diese als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind, aus Sicht des Lieferanten einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von MEGGLE ergriffen werden. Der Lieferant darf die Geschäftsgeheimnisse nur zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag nutzen und Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE offenlegen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, geheimhaltungsbedürftige Informationen von MEGGLE nicht zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompilieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen, sofern dies nicht für die Lieferung erforderlich ist und MEGGLE dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen und Informationen auf Verlangen von MEGGLE unverzüglich an MEGGLE zurückzugeben.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und Vorlieferanten aufzuerlegen. Vertrauliche Informationen von MEGGLE dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung MEGGLEs in Anwendungen Künstlicher Intelligenz genutzt werden.

18.4 Nach Beendigung des Vertrages ist es dem Lieferanten nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse von MEGGLE zu verwenden, um Wettbewerbserzeugnisse herzustellen. Dies gilt für jede unmittelbare und mittelbare Tätigkeit. Als Wettbewerbsprodukt gilt jeder Artikel, der den Waren des Auftrages entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.

18.5 Der Lieferant hat in jedem Falle eines Verstoßes gegen die in Ziffern 18.1 bis 18.4 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe an MEGGLE zu zahlen, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig von der Schwere und den Folgen des Verstoßes. Sie wird von MEGGLE im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruches wegen des Verstoßes wird hierdurch nicht berührt; die Vertragsstrafe ist auf eventuelle Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schadenentstanden ist.

18.6 Ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEGGLE darf der Lieferant im Einzelfall mit der Geschäftsbeziehung werben. Der Umfang einer solchen Werbemaßnahme wird gemeinsam schriftlich festgelegt.

19. Datenschutz

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber MEGGLE, personenbezogene Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, „DSGVO“) und allen weiteren anwendbaren Datenschutzgesetzen zu verarbeiten, insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen und ggf. eingebundenen Auftragsverarbeiter über die einschlägigen gesetzlichen und

vertraglich vereinbarten Datenschutzvorschriften zu unterrichten und sie auf deren Einhaltung und zur Vertraulichkeit zu verpflichten

19.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag von MEGGLE ist im Vorfeld der jeweiligen Datenverarbeitung eine entsprechende Zusatzvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung von MEGGLE in Textform und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und etwaige darüberhinausgehende erforderliche Maßnahmen getroffen sind.

19.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen nach dem Stand der Technik in der Informationssicherheit so zu erbringen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der IT-Systeme und Unternehmensdaten von MEGGLE nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Lieferant wird ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Unternehmensdaten im Sinne dieser Ziffer sind alle schützenswerten Informationen des Auftraggebers, zu denen auch personenbezogene Daten gehören.

20. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

20.1 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Geschäftssitz von MEGGLE. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. MEGGLE ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

20.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen zu erbringen sind. Ist kein Lieferort oder Leistungsort vereinbart, ist Erfüllungsort Gebesee.

20.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.